

Regelung über die Annahme von Geschenken für Lehrkräfte

I. Generell zulässig sind Geschenke für Lehrkräfte, die die folgenden Regeln beachten:

1. Der Wert liegt unter Bagatellgrenze für (Einzel-)Geschenke durch die Klassengemeinschaft / der Elternschaft: je Geschenk 125 MYR

2. Der Wert aller Geschenke durch die Klassengemeinschaft / die Elternschaft über das Schuljahr liegt unter der Bagatellgrenze: 250 MYR

3. Für Geschenke von anderen Dritten darf der Wert 125 MYR nicht übersteigen, sofern das Geschenk nicht von II. 5. erfasst ist.

4. Handgefertigte Geschenke von Schülerinnen und Schülern mit rein ideellem Wert sind grundsätzlich zulässig.

5. Die Annahme von Gastgeschenken, die im Rahmen dienstlicher Tätigkeiten überreicht werden und bei denen die Ablehnung aus Gründen der Höflichkeit nicht in Betracht kommt, sofern diese anschließend an die jeweilige Amts- bzw. Geschäftsführung abgeliefert werden.

Beispiele: Geschenk während des Schüleraustausches, Begrüßungsgeschenke im Zusammenhang mit dem Besuch bei Partnerschulen.

6. Die Annahme von üblichen und angemessenen Geschenken aus dem Kollegenkreis zu persönlichen Anlässen ist zulässig. Gutscheine dürfen als Geschenk aus dem Kollegenkreis in Abweichung dieser Regeln angenommen werden.

Bestehen Zweifel, ob eine Genehmigung erforderlich ist oder ob ein Geschenk vom Anlass/Gegenstand her als sozialadäquat angesehen werden kann, so ist umgehend die vorherige Zustimmung einzuholen.

II. Generell unzulässig ist die Annahme von (u.a.):

1. Bargeld oder bargeldähnlichen Zuwendungen (Gutscheine, Lotterielose, Glückslose, Prepaidkarten, Jetons, Trinkgelder)

2. die Annahme von Vorteilen, die der oder dem Beschäftigten im privaten Bereich zugutekommen sollen

Beispiele:

i. jegliche Form von unentgeltlichen oder vergünstigten Arbeitsleistungen (z. B. Gärtner- und Putzdienste, Bauleistungen, Handwerksleistungen, Dienstleistungen jeder Art)

ii. unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung von Unterkünften, Fahrzeugen, Geräten, Maschinen, etc.

- iii. verbilligte private Einkäufe (z. B. Annahme von sog. Lehrer-Rabatten für u. a. Bücher, Büroausstattung, IT-Geräte, Software-Programme), sofern die Rabatte nicht der Allgemeinheit zugänglich sind
- iv. Urlaubsreisen (z. B. Mitnahme, Kostenerstattung, Informations- und Schnupperreisen)
- v. Eintrittskarten, die ermäßigt oder unentgeltlich in Bezug auf das Amt zur Verfügung gestellt und damit nicht in vergleichbarer Weise der Allgemeinheit gewährt werden (z. B. ermäßigter Eintritt in den Freizeitpark nur für Lehrkräfte)

3. die Annahme von Vorteilen, die der Betroffene gefordert hat. Gefordert in diesem Sinne ist jeder Vorteil, dessen Gewährung auf Initiative der oder des Beschäftigten beruht.

4. die Umgehung der o. g. Verbote durch die Annahme der Geschenke durch Dritte (bspw. die Annahme durch den Schulverein)

5. Aufmerksamkeiten jeglichen Werts von Einzelpersonen dürfen von Beschäftigte an Schulen, die eigenständigen Unterricht erteilen, generell nicht entgegengenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Geschenke nach I. 4.

III.

Einzelfallbezogene Zustimmungs- oder Genehmigungsanträge oder bei Zweifelsfällen sind vor der Annahme schriftlich bei der Schulleitung zu stellen. Ist dies nicht möglich, muss der Genehmigungsantrag unverzüglich nachgeholt werden.

IV.

Allgemein genehmigte Ausnahmen oder genehmigte Ausnahmen im Einzelfall schließen nicht aus, dass sich Genehmigende oder Genehmigungsempfänger ggf. strafbar machen. Rechtswidrige Genehmigungen bewahren nicht vor einer Strafverfolgung.

V.

1. Diese Regelung wird als Bestandteil im *Handbook for Employees* der DSKL aufgenommen und ist damit Bestandteil des Vertrags der Lehrkräfte..

2. Die Elternschaft wird über die bestehenden Regelungen beim ersten Elternabend des Schuljahres informiert.

Stand: 31.05.2024